

Beschluss-Vorlage 2015/0308 zur Sitzung am 20.10.2015
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2008 - 2013 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband; Stellungnahme der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Kosten der Gesamtmaßnahme
(nur bei Teilvergaben)

Folgekosten

Euro
Kosten lt. Kostenschätzung
Euro

Euro

Euro

einmalig
lfd. jährl.

Veranschlagt
im Ergebnis-HH
2015

im Investitions-HH
2015

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2008 bis 2013 erfolgte in der Zeit vom 16.12.2013 bis 29.07.2014. An der Prüfung waren zwei Prüferinnen für die allgemeine Rechnungsprüfung und zwei Prüfer für die IT-Prüfung beteiligt.

Prüfungsgegenstand war

- Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO
- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009 sowie des Jahresabschlusses 2010 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO, materielle Prüfung der Jahre 2008 bis 2013
- Überörtliche Prüfung der eigenbetrieblichen Wirtschaftsführung nach Art. 106 Abs. 3 GO (Stadtwerke Germering und Stadthalle Germering)

Für die Prüfung der zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht erstellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 findet eine gesonderte Teilprüfung statt.

Der Prüfbericht ist der Stadt Germering am 05.02.2015 zugegangen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Hauptausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über die überörtlichen Prüfungsberichte zuständig. Ein Zwischenbe-

richt über die Stellungnahme der Verwaltung zu den Textziffern 1 – 3, 5 – 12, 14 – 16, 19, 24, 27 – 28 und 30 erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 28.07.2015 öffentlich.

Zu den Prüfungserinnerungen und Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (Textziffer 4, 17, 18, 32 und 35) haben die zuständigen Ämter wie folgt Stellung genommen:

TZ 4 Mietkautionenkonto nicht bilanziert

Nach der Saldenbestätigung der HypoVereinsbank sind mehrere Konten zwar auf den Namen der Stadt, aber auf fremde Rechnung angelegt. Laut den uns erteilten Auskünften handelt es sich hierbei um Mietkautionen. Diese Konten wurden bisher nicht in der Bilanz erfasst. Da die Konten auf die Große Kreisstadt Germering lauten, wären die Guthaben bei den Aktiva als sonstige Vermögensgegenstände und bei den Passiva als sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Die Finanzverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die auf „Große Kreisstadt Germering – fremde Rechnung“ angelegten Mietkautionen werden im Rahmen der Erstellung der nächsten Schlussbilanz zum 31.12.2013 berücksichtigt (Wert gemäß Saldenbestätigung: 1.346,11 Euro).

TZ 17 Unzutreffender Ausweis von negativen Salden in der Vermögens- und Ergebnisrechnung

Nach unseren Stichproben ergaben sich mehrere Kontenbestände, die umzugliedern gewesen wären:

a) Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung

- aa) Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von öffentlichen Sonderrechnungen (Konto 3216) ist zum 31.12.2010 ein negativer Betrag von 144.555 € ausgewiesen. Dies ist auf eine im Jahr 2010 durchgeführte Umschuldung von 2,5 Mio € zurückzuführen, deren Abgang bei den Krediten aus öffentlichen Sonderrechnungen gebucht wurde, tatsächlich aber den Krediten gegenüber Kreditinstituten (Konto 3217) zuzuordnen gewesen wäre. Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen wäre künftig zutreffend darzustellen. In diesem Zusammenhang haben wir auch darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen bei der KfW bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitutionen auszuweisen sind (vgl. die Zuordnungsvorschriften zur neuen Bereichsabgrenzung ab 01.01.2012).
- bb) Verschiedene Unterkonten der Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten (Kontengruppe 37) weisen negative Bestände aus (Unterkonten 379301, 379302, 379307). Negative Bestände von Passivkonten zum Jahresabschluss-Stichtag wären zutreffend als Forderung (Kontengruppe 16, 17) auszuweisen.

b) Ergebnisrechnung

Auf dem Aufwandskonto 5314 sind im Soll rd. 321 T€ und im Haben rd. 324 T€ gebucht, weshalb es einen negativen Saldo ausweist. Bei den im Haben gebuchten Beträgen handelt es sich um Erstattungsleistungen Dritter, die als Erträge zu buchen gewesen wären. Die Aufwendungen und Erträge wurden insoweit unzutreffend dargestellt.

Die Finanzverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Zuordnungsvorschriften in Bezug auf die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden künftig beachtet. Ein korrekter Ausweis der Darlehen wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 vorgenommen.

Die Minusbeträge bei den Krediten für Investitionen, bei den sonstigen Verbindlichkeiten sowie beim Aufwandskonto 5314 (Zuweisungen für laufende Zwecke) wurden im Rahmen der Schlussbilanz zum 31.12.2011 korrigiert und werden zukünftig durch entsprechende Umgliederungsbuchungen vermieden.

TZ 18 Gliederung der Vermögensrechnung und Kontenplan entsprechen nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben, teils inkonsistente Buchungen

- a) Der Kontenplan des geprüften Jahresabschlusses entspricht noch nicht vollständig dem bayerischen Kontenrahmen nach der Anlage 2 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (WKommHSyst-Doppik). Zum Beispiel sind die Garantiefinanzierungen/Sicherheitsleistungen kontenmäßig bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen; nach dem Kontenrahmen wären diese jedoch den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzuordnen. Auch die Gliederung der Vermögensrechnung entspricht hinsichtlich der Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht vollständig den Vorgaben gemäß § 85 KommHV-Doppik. Wir empfehlen deshalb dringend, die aktuellen Haushaltsmuster zur KommHV-Doppik anzuwenden, der Kontenplan wäre noch anzupassen.
- b) Auf eine konsistente Verbuchung wäre künftig verstärkt zu achten (Bewertungs- und Buchungsstetigkeit). Beispielsweise wurden bei den Aufwendungen Stromkosten für Straßenbeleuchtung (lt. Buchungstext) teils unter Konto 5221, teils unter Konto 5241 gebucht. Insgesamt erfolgten viele Umbuchungen, die die Übersichtlichkeit und Auswertbarkeit über den Buchungsstoff erschweren. Umbuchungsbelege waren vielfach nicht archiviert.
- c) In der Ergebnisrechnung sind die Einkommensteuerersatzleistungen unzutreffend zusammen mit dem Beteiligungsbetrag an der Einkommensteuer ausgewiesen und nicht separat auf dem dafür vorgesehenen Konto (4051).

Die Finanzverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- Zu a) Ein Abgleich „Kontenplan – aktuelle Haushaltsmuster“ erfolgt künftig regelmäßig.
- Zu b) Diese Feststellung wird künftig beachtet.
- Zu c) Ein separater Ausweis der beiden Konten wurde beim Jahresabschluss 2011 berücksichtigt und für die Folgejahre 2012 ff. bereits korrigiert.

STADTWERKE

TZ 32 Herstellungsbeiträge sollten zeitnah erhoben werden; ein Abgleich mit dem Bautenverzeichnis wäre vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung der Herstellungsbeiträge stellten wir fest, dass die Festsetzung von Herstellungsbeiträgen für die Wasserversorgung nicht zeitnah vorgenommen wurde. In den Jahren 2011 und 2012 waren beim Eigenbetrieb keine Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen zu verzeichnen. 2013 wurden nach den uns erteilten Auskünften nur die von Verjährung bedrohten Herstellungsbeiträge erhoben. Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2014) waren Listen in der Verwaltung vorhanden, in denen die Bauvorhaben aufgelistet waren, bei denen noch keine Überprüfung zur Veranlagung der Herstellungsbeiträge stattgefunden hat; dies trifft beispielsweise auf acht Bauvorhaben aus dem Jahr 2010 zu. Diese Listen wurden auf Grundlage von Mitteilungen vom Bauamt an die Stadtwerke erstellt. Ein Abgleich mit dem Bautenverzeichnis der Stadt wurde durch die Stadtwerke zumindest in den letzten Jahren auskunftsgemäß nicht vorgenommen.

Die noch ausstehenden Beiträge wären unverzüglich zu veranlagern. Künftig wäre auf eine zeitnahe Veranlagung nach Bezugsfertigkeit der Gebäude bzw. Gebäudeerweiterungen zu achten. Auf Art. 61 Abs. 2 GO wird verwiesen. Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Vollständigkeit der Meldungen durch einen Abgleich mit dem Bautenverzeichnis der Stadt sichergestellt wird.

Die Stadtwerke nehmen wie folgt Stellung:

Diese Aufgabe wird vom städtischen Bauamt seit Herbst 2014 fach- und sachgerecht durchgeführt; ein Abgleich mit dem Bautenverzeichnis wird vorgenommen.

Die Stadtwerke haben im September 2015 eine Mitarbeiterin für ausgeschiedene Kolleginnen angestellt, die diesen Aufgabenbereich wieder übernehmen soll. Nach der Einarbeitung der neuen Kollegin wird auch der Rückstand in diesem Bereich aufgeholt werden können.

TZ 35 Eine ordnungsgemäße Buchführung über das Finanzverfahren „DATEV kommunal“ erfordert ein zeitnahes Festschreiben der Buchungen.

Die Stadtwerke setzen seit dem Haushaltsjahr 2014 als Verfahren zur Abwicklung der Buchführung „DATEV kommunal“ ein. Die Stadtwerke haben uns mit E-Mail vom 14.07.2014 mitgeteilt, dass die über die Dialogerfassung getätigten Buchungen in DATEV kommunal aufgrund der noch nicht ganz abgeschlossenen Umstellungsarbeiten noch nicht „festgeschrieben“ wurden. Es sei vorgesehen, dass dieses jedoch demnächst monatlich zum Monatsletzten automatisch mit dem Monatsabschluss erfolgt. Unter „Festschreiben“ versteht man im Verfahren DATEV kommunal, dass programmseitig eine getätigte Buchung, die einem Belegstapel zugeordnet wurde, nicht mehr gelöscht werden kann. Mit der bislang fehlenden Festschreibung bestand somit zum Prüfungszeitpunkt die Möglichkeit, sämtliche in DATEV kommunal gespeicherten Buchungen nachträglich zu ändern oder zu löschen (keine Stornierung mit Gegenbuchung). Mit der geplanten Handhabung, die Buchungen lediglich mit dem Monatsabschluss festzuschreiben, würden auch künftig die Änderungs- und Löschmöglichkeiten für den jeweils aktuellen Buchungsmonat bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass die unterlassene Festschreibung von Buchungen gegen mehrere Buchführungsgrundsätze (vgl. § 10 Abs. 1 EBV, GoBS/GoBD5) verstößt, da sie zu unvollständigen, unrichtigen, unklaren sowie nicht nachprüfbareren Aufzeichnungen führt und eine maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen erschwert wird.

Dementsprechend müssen Bücher und Belege, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung sicher, vollständig und richtig gespeichert werden sowie zuverlässig innerhalb der Aufbewahrungsfristen maschinell auswertbar sein (§ 10 EBV, § 69 Abs. 4 KommHV-Doppik GoBS/GoBD). Aus diesem Grund dürfen die in automatisierten Verfahren i.S. von § 33 Abs. 1 KommHV-Doppik gespeicherten Daten weder verloren gehen noch unbefugt verändert werden können. Zudem muss sichergestellt sein, dass nachvollziehbar ist, wer wann welche Daten verändert oder eingegeben hat. Mit der fehlenden Festschreibung der Buchungen erfüllt die vorgefundene Konfiguration nicht die haushaltsrechtlichen Anforderungen (vgl. § 33 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 KommHV-Doppik).

Wir weisen auch darauf hin, dass die Stadtwerke nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik nur geeignete, fachlich geprüfte Programme und von der durch Dienstanweisung bestimmten Stelle freigegebene Verfahren einsetzen darf. Eine entsprechende Verfahrensprüfung und -freigabe wurde noch nicht vorgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist in der angetroffenen Konfiguration des Verfahrens nicht gewährleistet.

Das Verfahren wäre so einzustellen, dass mit Verarbeitung der Buchungen diese automatisiert festgeschrieben werden und ein nachträgliches Ändern und Löschen nicht mehr möglich ist. Notwendige Korrekturen im Buchungsstoff wären über Gegenbuchungen (in DATEV kommunal „Generalumkehr“ genannt) zu realisieren. Die Einstellungen wären so zu treffen, dass diese auch nicht mehr vom Verfahrensverantwortlichen (mit administrativen Rechten) in „DATEV kommunal“ aufgehoben werden können. Notwendige Eingriffe oder Berichtigungen der Daten sind zwingend im Vier-Augen-Prinzip vorzunehmen, zu protokollieren, nachvollziehbar zu dokumentieren und die Protokolle wie Belege aufzubewahren (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 KommHV-Doppik).

Ein Festschreiben der Buchungen lediglich zum Monatsabschluss ist nicht ausreichend.

Die Stadtwerke nehmen wie folgt Stellung:

Nach der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) vom 14.11.2014 wird der Zeitpunkt der Festschreibung von Buchungen in der Finanzbuchführung wie folgt konkretisiert: mit Ablauf des folgenden Monats in Anlehnung an die Abgabefristen der Umsatzsteuervoranmeldung. Dies wird von den Stadtwerken eingehalten.

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen zu den Textziffern 4, 17, 18, 32 und 35 sind hiermit erledigt.

Günther Gaillinger / René Mroncz / Markus Sperber / Renate Tiddia
Bgm

Genehmigt Zweiter